Vontobel

Organisationsreglement der Vontobel Holding AG

Reglement

R 3.1-216

Inhalt

1. Grundlagen 3
2. Der Verwaltungsrat 3
2.1. Konstituierung 3
2.2. Sekretär 3
2.3. Aufgaben und Kompetenzen 3
2.4. Sitzungen 4
2.5. Beschlussfassung 4
2.6. Protokoll 4
2.7. Auskunftsrecht und Berichterstattung 4
2.8. Bildung von Ausschüssen 5
3. Der Präsident des Verwaltungsrates 6
4. Die Gruppenleitung 7
4.1. Organisation 7
4.2. Aufgaben und Kompetenzen 7
4.3. Befugnisse 7
4.4. Der Chief Executive Officer (CEO) 8
4.5. Die Leiter der Geschäftsfelder 8
4.6. Die Leiter der Supporteinheiten 8
4.7. Die Interne Revision 9
5. Allgemeine Bestimmungen 9
5.1. Zeichnungsberechtigung 9
5.2. Interessenkonflikte 9
5.2.1. Mitglieder des Verwaltungsrates 9
5.2.2. Mitglieder der Gruppenleitung sowie Mitarbeitende einer Gruppengesellschaft 9
5.2.3. Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen 9
5.3. Vertraulichkeit 9
5.4. Alterslimite 9
6. Vorbehalt des anwendbaren Rechts 9
7. Schlussbestimmungen 10

Anpassung/Revision	Verabschiedung	Genehmigung
Totalrevision	VR Vontobel Holding AG	03.07.2003
1. Teilrevision	VR Vontobel Holding AG Eidg. Bankenkommission	13.12.2005 21.02.2006
2. Teilrevision	VR Vontobel Holding AG Eidg. Bankenkommission	01.03.2007 & 24.10.2007 22.01.2008
3. Teilrevision	VR Vontobel Holding AG FINMA	15.12.2010 07.01.2011
4. Teilrevision	VR Vontobel Holding AG FINMA	14.12.2011 & 24.04.2012 26.03.2012
Totalrevision	VR Vontobel Holding AG FINMA	04.02.2014 09.09.2014

1. Grundlagen

Dieses Organisationsreglement wird vom Verwaltungsrat gestützt auf Art. 716b OR sowie Art. 23 der Statuten erlassen. Es regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen des Verwaltungsrates, dessen Präsidenten und Vizepräsidenten, der Ausschüsse des Verwaltungsrates, der Gruppenleitung und deren allfälliger Ausschüsse, des CEO sowie der Leiter der Geschäfts-felder und Supporteinheiten.

Die Vontobel Holding AG (nachfolgend die "Holding") ist die Dachholding der Vontobel-Gruppe (nachfolgend die "Gruppe"). Als solche nimmt sie Strategie-, Finanzierungs- und Führungsaufgaben nicht nur für sich selbst, sondern auch für alle massgeblich von ihr beherrschten Gesellschaften (nachfolgend die "Gruppengesellschaften") wahr. Als Gruppengesellschaften gelten alle im Anhang 1 erwähnten Gesellschaften; dieses Verzeichnis ist periodisch nachzuführen.

2. Der Verwaltungsrat

2.1. Konstituierung

Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt. Ansonsten konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

2.2. Sekretär

Der Verwaltungsratspräsident bezeichnet einen Sekretär, der nicht Aktionär oder Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

2.3. Aufgaben und Kompetenzen

Der Verwaltungsrat der Holding ist verantwortlich für die Oberleitung der Gesellschaft und die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung, soweit nicht Gesetze, die Statuten oder dieses Organisationsreglement etwas anderes vorsehen.

Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben und Befugnisse wahr:

1. die Oberleitung der Holding und der Gruppe und die Erteilung der nötigen Weisungen, insbesondere durch Verabschiedung und periodische Überarbeitung des Leitbildes und der Strategie für die Holding und die Gruppe;
2. die Festlegung der Organisation der Holding und der Gruppe sowie den Erlass und die Abänderung dieses Organisationsreglementes und der Kompetenzordnung;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung für die Holding und die Gruppe soweit dieses für die Führung der Gesellschaft notwendig ist, einschliesslich der Verabschiedung der Jahresbudgets, der Jahresziele, der Kapitalplanung und der Mittelfristplanung als mehrjährige Erfolgs- und Investitionsplanung für verschiedene Umfeldszenarien; dieses beinhaltet auch die Verabschiedung der kombinierten, gruppenweiten Stress-Testing Ergebnisse und die Sicherstellung einer adäqua-ten Relation zwischen Risikoexposures und Risikokapazität jeweils im Rahmen der Kapitalplanung;
4. die Ernennung und Abberufung des CEO und der übrigen Mitglieder der Gruppenleitung sowie des Leiters der internen Revision; er stützt seine Entscheidung hierbei auf die Empfehlungen des Nomination and Compensation Committee (NCC);
5. die Ernennung und Abberufung der mit der Vertretung der Holding (insbesondere mit der Geschäftsführung) betrauten Personen sowie die Regelung ihrer Zeichnungs-berechtigung. Es gilt das Prinzip der Kollektivunterschrift zu zweien;
6. die Oberaufsicht und Kontrolle über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze und regulatorischen Vorschriften sowie der Statuten, Reglemente und Weisungen der Holding und der Gruppe;
7. Berichterstattung an die Aktionäre, insbesondere Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts;
8. Die Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
9. die Festlegung der Risikopolitik der Gruppe sowie die periodische Beurteilung ihrer An-gemessenheit;
10. Entgegennahme der Berichterstattung über die Existenz, Angemessenheit und Wirksam-keit des Internen Kontrollsystems;
11. den Erlass, die regelmässige Überprüfung und die Überwachung der Einhaltung des Reglements Risikopolitik, der Reglemente Investment Banking, Asset & Liability Manage-ment (ALM), Kredite, Operationelle Risiken, Management Transactions und Ad Hoc Publi-zität sowie des Group Compliance Reglements, des Reglements für die Interne Revision und des Reglements Konsolidierte Aufsicht, wobei er in dieser Aufgabe vom Risk and Audit Committee (RAC) unterstützt wird; der Verwaltungsrat kann weitere Reglemente erlassen;
12. den Erlass einer Personalpolitik für die Gruppe auf Antrag des CEO, wobei er sich in die-ser Aufgabe auf die Empfehlungen des Nomination and Compensation Committee (NCC) stützt;
13. Der Verwaltungsrat überwacht und beurteilt die interne Revision und vergewissert sich periodisch, dass diese über angemessene Ressourcen und Kompetenzen sowie Unabhän-gigkeit und Objektivität verfügt, um ihre Prüfaufgaben beim Institut wahrzunehmen. Näheres wird im Reglement für die interne Revision geregelt;
14. den Entscheid betreffend die strategischen Informatikvorhaben;
15. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
16. die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichts und die Vornahme der entsprechenden Statutenänderungen (Art. 652g OR);
17. die Bestimmung eines Interimsverwaltungsratspräsidenten, von Interimsmitgliedern des Vergütungsausschusses sowie des unabhängigen Stimmrechtsvertreters ad Interim für die Dauer bis zum Abschluss der folgenden ordentlichen Generalversammlung bei unterjährig auftretenden Vakanzen im Amt des Verwaltungsratspräsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses sowie des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;

18. Kauf und Verkauf von Grundeigentum durch die Holding und die Gruppengesellschaften ausserhalb des Budgets im Betrag von CHF 2 Mio. und mehr und innerhalb des Budgets von CHF 5 Mio. und mehr;
19. jede Investition ausserhalb des Budgets durch die Gruppengesellschaften im Betrag von CHF 2 Mio. und mehr; jede Investition innerhalb des Budgets durch die Gruppengesell-schaften im Betrag von CHF 5 Mio. und mehr;
20. die Genehmigung folgender Geschäfte:
    a) Kauf und Verkauf von Beteiligungen durch die Holding und die Gruppengesellschaften;
    b) Errichtung und Schliessung von Gruppengesellschaften sowie von Zweigniederlas-sungen und Vertretungen von Gruppengesellschaften aller Art;
    c) Aufnahme von Anleihen durch die Holding und die Gruppengesellschaften;
    d) Gewährung / Bewilligung von gesicherten und ungesicherten Krediten, Anleihen und Garantien durch die Gruppengesellschaften, insoweit gemäss Kreditreglement der Verwaltungsrat der Holding als dafür zuständig erklärt wird;
    e) Genehmigung von Entscheiden der Gruppenleitung betreffend neue Produkte, Ge-schäftsaktivitäten oder Märkte, sofern sie die Geschäftspolitik oder das Risikopro-fil der Gruppe grundlegend tangieren;
    f) Einleitung und Weiterzug von Prozessen, Abschluss von Nachlassverträgen, Ver-gleichen und Anerkennung von Klagen mit einem Streitwert von über CHF 2 Mio.;
    g) Besetzung des Verwaltungsrates der Bank Vontobel AG, Zürich; dabei können der Präsident und andere Mitglieder des Verwaltungsrates im Aufsichtsgremium der Bank Einsitz nehmen;
    h) Abschluss und Kündigung strategisch wichtiger Kooperationen;
    i) Bewilligung von externen Mandaten der Mitglieder der Gruppenleitung;
    j) Genehmigung der Beförderung der Mitglieder der Direktion einer Gruppengesellschaft, der Mitglieder der Geschäftsleitung einer Gruppengesellschaft und des Lei-ters der Internen Revision.
    k) Genehmigung der Kulanzen (Entgegenkommen ohne Rechtspflicht) und Entge-gennahme von Verlustfallmeldungen (aussergerichtliche Verfahren) über CHF 500'000.
21. die jährliche Beurteilung seiner Zielerreichung und Arbeitsweise;
22. andere vom Gesetz zwingend dem Verwaltungsrat vorbehaltene Geschäfte.

2.4. Sitzungen

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder in seinem Namen durch den Sekretär, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal jährlich.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Präsi-denten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Einberufung erfolgt mindestens fünf Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Trak-tanden. In dringenden Fällen kann der Präsident auch ohne Einhaltung dieser Frist eine Verwaltungsratssitzung schriftlich oder auf eine andere geeignete Art einberufen.

Den Vorsitz des Verwaltungsrates führt der Präsident oder, wenn er verhindert ist, der Vizepräsident.

Soweit der Verwaltungsratspräsident nicht anderweitig entscheidet, nehmen der CEO und der Leiter der Supporteinheit Finance & Risk (CFO) beratend an den Sitzungen des Ver-waltungsrates teil. Der Präsident entscheidet, welche weiteren Personen an einer Verwaltungs-ratssitzung teilnehmen. Der CEO besitzt diesbezüglich ein Vorschlagsrecht.

In dringenden Fällen kann eine Verwaltungsratssitzung telefonisch, per Video oder auf andere ähnliche Art abgehalten werden. In diesen Fällen zählen die teilnehmenden Mitglieder als an-wesend.

2.5. Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner im Amt stehenden Mitglieder anwesend ist.

Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlussfassung des Verwaltungsrate über einen Kapitalerhöhungsbericht und für diejenigen Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der absoluten Mehr-heit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied eine mündli-che Beratung verlangt.

2.6. Protokoll

Über Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen ist.

Zirkularbeschlüsse werden in der anschliessenden Verwaltungsratssitzung bestätigt und so ins Protokoll aufgenommen. Das Protokoll ist an alle Mitglieder des Verwaltungsrates zu verteilen, in der zentralen Dokumentation der Holding abzulegen und als "VERTRAULICH" zu klassifizieren. Alle weiteren Sitzungsteilnehmer erhalten Auszüge zu den Themen aus dem Protokoll, bei deren Behandlung sie anwesend waren.

2.7. Auskunftsrecht und Berichterstattung

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann an den Sitzungen des Verwaltungsrates von den anderen Mitgliedern und vom CEO Auskunft über alle Angelegenheiten der Holding und der Gruppe verlangen.

Ausserhalb der Verwaltungsratssitzungen kann jedes Verwaltungsratsmitglied vom CEO Aus-kunft über den Gang der Geschäfte der Gruppe verlangen und, nach Genehmigung durch den Präsidenten, Auskunft über spezifische Geschäftsvorfälle erhalten und/oder Einsichtnahme in Geschäftsdokumente nehmen.

2.8. Bildung von Ausschüssen

Der Verwaltungsrat kann bei einer Mindestzahl von fünf Mitgliedern einen Teil seiner Aufgaben an Ausschüsse delegieren.

Es bestehen folgende ständige Ausschüsse:

- Risk and Audit Committee (RAC);
- Nomination and Compensation Committee (NCC), dessen Teil der Vergütungsausschuss ist.

Deren Aufgaben und Kompetenzen sind nachfolgend geregelt:

Nomination and Compensation Committee (NCC):

Der in den Statuten geregelte Vergütungsausschuss ist Teil des Nomination and Compensation Committee (NCC), das aus mindestens drei nicht exekutiven Mitgliedern besteht. Der Präsident des Verwaltungsrates gehört dem NCC nicht an.

Die Mitglieder werden von der Generalversammlung aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt, jeweils auf die Dauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschus-ses (und somit auch die Mitglieder des NCC) einzeln. Wiederwahl ist möglich. Der Verwaltungs-rat bestimmt den Vorsitzenden.

Scheiden ein oder mehrere Mitglieder aus oder ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, kann der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten Generalsversammlung aus seiner Mitte Mitglieder bezeichnen.

Der Vergütungsausschuss hat grundsätzlich die folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten in Bezug auf Vergütungsfragen betreffend den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung:

a) Die Erarbeitung und regelmässige Überprüfung des Entschädigungssystems für die Mit-glieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie deren Vorlegung an den Verwaltungsrat zur Beschlussfassung;
b) die Aufsicht über die Einhaltung der Entschädigungsgrundsätze der Gesellschaft und des Konzerns und die Information des Verwaltungsrats bezüglich Entschädigungspolitik und Entschädigungsfragen;
c) die Antragstellung an den Verwaltungsrat betreffend die Beschlussfassung und Antrag-stellung durch den Verwaltungsrat an die Generalversammlung bezüglich der maximalen Gesamtvergütung (fixe und erfolgsabhängige Vergütungen) des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
d) die Antragstellung an den Verwaltungsrat betreffend Antragstellung durch den Verwal-tungsrat an die Generalversammlung bezüglich der Anpassungen der vergütungsbezo-genen Statutenbestimmungen;
e) die Erstellung des Vergütungsberichts und dessen Vorlegung an den Verwaltungsrat zur Beschlussfassung;
f) im Rahmen der Vorgaben der Statuten die Detailregelung der beteiligungsbezogenen Vergütungen (Aktienbeteiligungsplan) und die Festlegung der dafür massgeblichen Zie-le sowie die Überprüfung der Zielerreichung.

Das NCC bereitet alle wichtigen personellen und damit zusammenhängenden organisatorischen Fragen für den Verwaltungsrat vor. Dazu gehören insbesondere die Personalpolitik, die Programme für Aktienbeteiligungen, die Vergütungspolitik sowie Empfehlungen für die Wahl des CEO und der übrigen Mitglieder der Gruppenleitung.

Darüber hinaus legt das NCC (im Rahmen bzw. unter Vorbehalt der in den Statuten vorgesehe-nen Genehmigungen der Gesamtvergütungen durch die Generalversammlung) die Bezüge des CEO und diejenigen der übrigen Gruppenleitungsmitglieder fest.

Das NCC nimmt Kenntnis von der Entschädigung inkl. allfälliger Sonderbezüge und Spesen der Mitglieder des Verwaltungsrates der Gruppengesellschaften und all jener das Management be-treffenden Fragen und Regelungen, welche die Gesamt-Kompensation im weiteren Sinne be-treffen (Versicherungsleistungen, Ferienregelung, Teilnahme an Sonderausschüttungs-Aktionen, Spesen etc.).

Die Gruppenleitung kann dem NCC in allen Angelegenheiten, in denen das NCC zuständig ist, unter Ausnahme der Entschädigung des Verwaltungsrates, einen Antrag stellen.

Das NCC tagt mindestens dreimal pro Jahr.

Risk and Audit Committee (RAC):

Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder das Risk and Audit Committee (RAC) für ein Jahr und bestimmt den Vorsitzenden. Der Präsident des Verwaltungsrates gehört dem RAC nicht an. Die Mehrheit der Mitglieder des RAC hat die Unabhängigkeitsanforderungen im Sinne des Aufsichtsrechtes zu erfüllen.

Das RAC überwacht und beurteilt die Risikopolitik, die Integrität der Finanzabschlüsse, die interne Kontrolle im Bereich der finanziellen Berichterstattung, die Wirksamkeit der Prüfgesell-schaft sowie deren Zusammenwirken mit der internen Revision und beurteilt das über den Be-reich der finanziellen Berichterstattung hinausgehende Interne Kontrollsystem (IKS) und die interne Revision.

Daraus fliessen namentlich folgende Aufgaben:

1. Kritische Analyse der Finanzabschlüsse (Einzelabschlüsse und Konzernabschluss sowie Jahres-abschlüsse und Zwischenabschlüsse); Besprechung der Abschlüsse mit dem Leiter Supporteinheit Finance & Risk, dem leitenden Revisor der externen Revisionsstelle sowie mit dem Leiter der internen Revision; Bericht an den Verwaltungsrat und Empfehlung be-treffend Antrag an die Generalversammlung.
2. Planung, Überwachung und Beurteilung betreffend Existenz, Angemessenheit und Wirk-samkeit des Internen Kontrollsystems (IKS) im Bereich der finanziellen Berichterstat-tung; das RAC vergewissert sich, dass das IKS im Bereich der finanziellen Berichterstat-tung bei wesentlichen Änderungen im Risikoprofil der Gruppe entsprechend angepasst wird.
3. Jährliche Würdigung der abgeleiteten Prüfstrategie und des entsprechenden risikoorien-tierten Prüfplans der externen Revisionsgesellschaft; Analyse der Prüfberichte der externen Revisionsgesellschaft und Besprechung mit dem leitenden Revisor; Vergewisserung betreffend

Mängelbehebung bzw. Befolgung von Empfehlungen der Prüfgesellschaft, Beurteilung von Leistung und Honorierung der externen Revisionsgesellschaft und Vergewisserung über ihre Unabhängigkeit; Beurteilung des Zusammenwirkens von externer Revisionsgesellschaft und interner Revision.

4. Beurteilung der Funktionsfähigkeit der über die finanzielle Berichterstattung hinausge-henden internen Kontrollen wie Compliance Funktion und Risikokontrolle; regelmässiger Kontakt mit dem Leiter der internen Revision und Besprechung der Prüfergebnisse der internen Revision.
5. Vorbereitung der Geschäfte des Verwaltungsrates im Bereich der Reglemente Risikopolitik, Investment Banking, Asset & Liability Managment (ALM), Kredit, Operationelle Risiken, Management Transactions, Ad hoc Publizität, Group Compliance und Konsolidierte Aufsicht sowie allfällige weitere vom Verwaltungsrat im Zusammenhang mit der Risiko-politik erlassene Reglemente.
6. Periodische Überprüfung der Risikopolitik der Gruppe auf ihre Angemessenheit bzw. Wirksamkeit; dieses beinhaltet auch die Verabschiedung der kombinierten, gruppenweiten Stress-Tests mit den verwendeten Szenarien und den relevanten Methoden sowie die Verabschiedung der detaillierten Ergebnisse dieser Stress-Tests.
7. Entgegennahme der Berichterstattung betreffend die Einschätzung des Compliance-Risikos und die Tätigkeit der Compliance-Funktion.
8. Entgegennahme und Behandlung der periodischen konsolidierten Risikoreports zuhan-den des Verwaltungsrates.
9. Anträge an den Verwaltungsrat zur Genehmigung von Entscheiden der Gruppenleitung betreffend neue Produkte, Geschäftsaktivitäten oder Märkte, die das Risikoprofil der Gruppe grundlegend tangieren.
10. Entgegennahme der periodischen Berichterstattung der Gruppenleitung über die Existenz, Angemessenheit und Wirksamkeit des frontseitigen IKS.

Zu diesem Zweck sind regelmässige Kontakte mit Vertretern von Management, internen und externen Revisionsstellen und relevanten Fachbereichen der Gruppe zu pflegen.

Das RAC kann nach Rücksprache mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates der Holding Son-deruntersuchungen oder -studien zu wichtigen Fragen durchführen und zusätzliche interne und/oder externe Ressourcen beanspruchen.

Das RAC tagt mindestens dreimal pro Jahr. Zusätzlich kann der Vorsitzende des RAC einzelnen seiner Mitglieder Sonderaufträge erteilen. An den Sitzungen des RAC nehmen der Präsident des Verwaltungsrates als Gast, der CEO, der Leiter der Supporteinheit F&R sowie Vertreter der inter-nen und externen Revision teil. Zudem werden themenspezifisch regelmässig entsprechende Fachspezialisten der Vontobel-Gruppe, insbesondere aus dem Bereich Finance & Risk (Spartenleiter Risk Control, Spartenleiter Legal, Compliance & Tax sowie Spartenleiter Finance & Con-trolling) beigezogen.

Verfahrensregeln (für alle Ausschüsse gültig):

Die Vorsitzenden der einzelnen Committees sind für die Einberufung - sofern möglich im Rah-men eines vorgängig festgelegten Sitzungsplans - verantwortlich.

Der Sekretär des Verwaltungsrates der Holding amtet als Sekretär für die einzelnen Committees. Die Beschlüsse und Verhandlungen sind in der gleichen Form zu protokollieren wie die Sitzungen des Verwaltungsrates.

Die Vorsitzenden der jeweiligen Committees legen fest, welche Mitglieder der Gruppenleitung oder andere Personen an den Sitzungen teilnehmen. Die Beschlussfassung erfolgt analog zu den für den Gesamtverwaltungsrat geltenden Regeln.

Der Vorsitzende des Ausschusses informiert den Verwaltungsrat an dessen nachfolgender Sit-zung über die Tätigkeit des Ausschusses.

3. Der Präsident des Verwaltungsrates

Den Verantwortungsbereich des Verwaltungsratspräsidenten bilden über die in den vorange-gangenen Kapiteln beschriebenen Themen hinaus insbesondere die folgenden Aufgabenfelder:

- Das integrierte Board-Management mit Bezug zu Führung und Entwicklung des Verwaltungsrates und der Zusammenarbeit mit CEO und Gruppenleitung.
- Die Sicherstellung einer balancierten Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre.
- Die Gestaltung von Strategie, Struktur und Kultur der Gesellschaft.
- Die Initiierung und Begleitung notwendiger Weiterentwicklungen in den aufsichtsrecht-lich relevanten Prozessen und Instrumenten.

Darüber hinaus hat der Präsident des Verwaltungsrates ausserdem die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

a) Vorbereitung der Traktandenlisten für die Generalversammlungen und die Verwaltungsratssitzungen. Diese Aufgabe wird in der Regel in Absprache mit dem CEO und un-ter Einbezug des Sekretärs des Verwaltungsrates wahrgenommen;
b) Vorsitz in den Generalversammlungen und den Verwaltungsratssitzungen;
c) Administrative Führung des Leiters der Internen Revision und – parallel zum RAC – Entgegennahme der Berichterstattung der Internen Revision gemäss Reglement für die Interne Revision;
d) Vertretung der Holding und der Gruppe in der Öffentlichkeit, entweder persönlich oder durch entsprechende Regelungen;
e) Unterzeichnung der Handelsregisteranmeldungen betreffend die Holding.

Sollte der Präsident an der Ausübung seiner Funktion verhindert sein, so wird diese durch den Vizepräsidenten wahrgenommen oder, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied, welches durch den Verwaltungsrat bestimmt wird.

4. Die Gruppenleitung

4.1. Organisation

Die Gruppenleitung ist das dem Verwaltungsrat untergeordnete geschäftsführende Organ der Gruppe. Sie besteht aus dem CEO sowie den Leitern der Geschäftsfelder und Supporteinheiten.

Die Gruppenleitung versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Gruppenleitung er-gänzt sich jeweils – wo sinnvoll und notwendig – mit beratender Stimme durch Geschäftslei-tungsmitglieder der Gruppengesellschaften und Vertreter des obersten Kaders mit gruppenweiten Verantwortlichkeiten.

Die Gruppenleitung rapportiert dem Verwaltungsrat der Holding in der Regel durch den CEO resp. bei delegierten Aufgaben und Kompetenzen dem entsprechenden Ausschuss des Verwal-tungsrates. Der CEO orientiert den Verwaltungsrat über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigen Geschäftsvorfälle bei den Gruppengesellschaften. Der CEO koordiniert den Informa-tionsfluss innerhalb der operativen Bereiche und zum Verwaltungsrat.

Die Gruppenleitung kann bei Bedarf Ausschüsse mit spezifischen Aufgaben bilden.

4.2. Aufgaben und Kompetenzen

Die Gruppenleitung ist zuständig für alle Gruppenbelange, die nicht durch das Gesetz, die Statuten oder dieses Organisationsreglement ausdrücklich dem Verwaltungsrat der Holding oder einer Gruppengesellschaft vorbehalten sind. Hierbei handelt Sie unter Führung durch den CEO. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern der Gruppenleitung entscheidet der CEO. Jedes Mitglied der Gruppenleitung hat das Recht, den Präsidenten des Verwaltungsrates über Meinungsverschiedenheiten zu massgeblichen Themen zu informieren.

Der Gruppenleitung obliegen insbesondere:

a) die Entwicklung einer gruppenweiten Geschäftsstrategie zuhanden des Verwaltungsrates;
b) die Umsetzung der Entscheide des Verwaltungsrates der Holding in der Gruppe;
c) die Kontrolle der Ausführung dieser Entscheide;
d) die Führung und Kontrolle des täglichen Geschäfts der Gruppe, welches sich innerhalb von Finanzplanung, Jahresbudget, Jahreszielen, Kapitalplanung, Mittelfristplanung als mehrjährige Erfolgs- und Investitionsplanung für verschiedene Umfeldszenarien und der Risikopolitik sowie im Einklang mit den weiteren vom Verwaltungsrat erlassenen Vorschriften und Anweisungen zu bewegen hat;
e) die Steuerung des Ertrages und der Bilanzstruktur;
f) die Formulierung der Risikopolitik; die Gruppenleitung legt diese dem Verwaltungsrat über das RAC zur Genehmigung vor und unterzieht die Risikopolitik zuhanden des Ver-waltungsrates einer regelmässigen Überprüfung;
g) die Umsetzung der Risikopolitik, namentlich durch Regelung der Grundzüge der Risikoverantwortung, des Risikomanagements und der Risikokontrolle; dies umfasst insbeson-dere auch die Organisation des internen Kontrollsystems (IKS) unter Einhaltung aller notwendigen Gewalten- und Funktionentrennungen; die Umsetzung der Risikopolitik be-inhaltet zudem die regelmässige Durchführung und Analyse von Stress-Tests und die Analyse der Risikokapazität;
h) Berichterstattung an den Verwaltungsrat und das RAC über die Existenz, Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrolle;
i) die Zuweisung der Fachverantwortung für die Berichterstattung an den Verwaltungsrat und das RAC über die Existenz, Angemessenheit und Wirksamkeit des Internen Kontroll-systems an ein Mitglied der Gruppenleitung;
j) Zuweisung der Fachverantwortung für die Compliance Funktion und die Risikokontrolle samt den zugehörigen Orientierungs- und Meldepflichten an ein Mitglied der Gruppenleitung;
k) die Erteilung der Weisungen an die Vertreter der Holding in Bezug auf die Ausübung der Stimm- und Wahlrechte in der Generalversammlung der Gruppengesellschaften;
l) die Besetzung der Verwaltungsräte und sonstigen Aufsichtsorgane der Gruppengesell-schaften (ausgenommen Bank Vontobel AG, Zürich);
m) die Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften sowie der anwendbaren Branchenstandards.

Die Gruppenleitung stellt in der Regel einen Antrag in allen Belangen, die einen Entscheid des Verwaltungsrates bedingen. Der CEO vertritt die Anträge der Gruppenleitung an den Sitzungen des Verwaltungsrates. Er kann damit auch – das Einverständnis des Präsidenten des Verwal-tungsrates vorausgesetzt – ein anderes Mitglied der Gruppenleitung oder ein höheres Kader-mitglied einer Gruppengesellschaft betrauen.

4.3. Befugnisse

Die Gruppenleitung entscheidet in eigener Kompetenz (bzw. unter Genehmigungsvorbehalt durch den Verwaltungsrat, wo ein solcher ausdrücklich in diesem Organisationsreglement fest-gehalten ist) über folgende Belange:

a) Formulierung und Antragstellung des Jahresbudgets und der Jahresziele der Gruppe, gegliedert nach Geschäftsfeldern und Supporteinheiten, zuhanden des Verwaltungsrates;
b) Entscheide über neue Produkte, Geschäftsaktivitäten oder Märkte; wird dadurch die Ge-schäftspolitik der Gruppe grundlegend tangiert, legt die Gruppenleitung die Angelegen-heit direkt dem Verwaltungsrat vor; ist dagegen das Risikoprofil der Gruppe grundle-gend mitbetroffen, ist eine Genehmigung über das RAC beim Verwaltungsrat einzuholen;
c) Sicherstellung des permanenten Prozesses einer professionellen Anlagepolitik und einer zeitgerechten gruppenweiten Umsetzung;
d) Erlass der Weisungen, die gruppenweite Geltung haben und gestützt auf gesetzliche Bestimmungen, die Statuten oder das vorliegende Organisationsreglement der Gruppen-leitung vorbehalten sind; Erlass von Weisungen für die Compliance-Organisation, das Kredit- und Gegenparteirisiko und ALM, die für einzelne Geschäftsfelder oder Support-einheiten gelten;

e) Gewährung von Krediten im Rahmen der im Kreditreglement festgelegten Kompetenzen;
f) Eingehen von Handelspositionen auf eigene Rechnung im Rahmen der festgelegten Limiten; die Gruppenleitung delegiert die zulässigen Limiten an die zuständigen Bereiche und Stellen innerhalb der Gruppe;
g) Einleitung und Weiterzug von Prozessen, Abschluss von Nachlassverträgen, Vergleichen und Anerkennung von Klagen mit einem Streitwert von CHF 1 - 2 Mio.;
h) Erlass eines Personalhandbuches (als gruppenweit gültige Weisung).

4.4. Der Chief Executive Officer (CEO)

Der CEO schlägt dem Verwaltungsrat die von der Gruppenleitung beschlossene gruppenweite Geschäftsstrategie zur Genehmigung vor und stellt, gestützt auf die entsprechenden Beschlüs-se des Verwaltungsrates, eine zielgerichtete Führung und Entwicklung der Gruppe sicher. Er orientiert die Gruppenleitung über die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates und ist für deren Umsetzung besorgt. Ferner ist er dafür verantwortlich, dass der Informationspflicht der Gruppenleitung gegenüber dem Verwaltungsrat nachgekommen wird.

Der CEO legt zusammen mit den Leitern der Geschäftsfelder bzw. Supporteinheiten deren Bud-gets, Ziele und Prioritäten fest. Dabei stellt er sicher, dass eine Zusammenarbeit über die Ge-schäftsfelder hinweg stattfindet. Der CEO ist Leiter der Group Services. Der CEO rekrutiert bei Bedarf im Auftrag des Verwaltungsrates neue Mitglieder der Gruppenleitung und stellt sie im Anschluss an die Genehmigung durch den Verwaltungsrat ein.

Der CEO ist für die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Sitzungen der Gruppenlei-tung verantwortlich. Er erstellt die Traktandenliste der Gruppenleitungssitzungen und regelt den eventuellen Beizug von weiteren Personen. Er ist für die zeitliche und inhaltliche Koordi-nation der Sitzungen mit den Sitzungen des Verwaltungsrates besorgt.

Der CEO ist für die Geschäftsführung der Holding verantwortlich. Er orientiert den Verwaltungs-rat an den Sitzungen über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigen Geschäftsvorfälle bei der Holding.

Er stimmt die interne und externe Kommunikationsstrategie mit dem Präsidenten des Verwal-tungsrates ab.

Ausserordentliche Vorfälle bringt er dem Verwaltungsratspräsidenten unverzüglich zur Kennt-nis.

Der CEO kann mit Zustimmung des Präsidenten des Verwaltungsrates Einzelaufträge an den Lei-ter der Internen Revision erteilen.

Bei Abwesenheit des CEO werden dessen Funktionen und Aufgaben mit Zustimmung des Präsi-denten des Verwaltungsrates von einem andern Mitglied der Gruppenleitung wahrgenommen.

Er stellt einen Antrag für die Personalpolitik der Gruppe an den Verwaltungsrat.

4.5. Die Leiter der Geschäftsfelder

Die Gruppe hat die Geschäftsfelder Private Banking, Investment Banking sowie Asset Manage-ment definiert.

Die Leiter der Geschäftsfelder führen ihr Geschäftsfeld funktional über alle rechtlichen Struktu-ren und Standorte hinweg. Sie tragen die Verantwortung für ihr Geschäftsfeld in Bezug auf die Führung des Geschäfts, die Marktbearbeitung, das Produktmanagement und das frontseitige IKS (immer unter Vorbehalt der Kompetenzen der Gruppenleitung bzw. des Verwaltungsrates). Sie sind verantwortlich für die Budgetierung, Personalführung, Zielerreichung und Überprü-fung der internen Kontrolle in ihrem Bereich.

Die Leiter der Geschäftsfelder orientieren den CEO und die übrigen Mitglieder der Gruppenlei-tung an den Sitzungen der Gruppenleitung über den laufenden Geschäftsgang und die wichti-gen Geschäftsvorfälle in ihrem Geschäftsfeld. Ausserordentliche Vorfälle bringen sie dem CEO auf geeignete Art unverzüglich zur Kenntnis.

Sie erlassen die für ihr Geschäftsfeld gültigen Weisungen (exkl. Weisungen im Bereich Compli-ance, Kredit und Asset & Liability Management (ALM) im Rahmen der gesetzlichen und regula-torischen Vorschriften, der Reglemente und der für die Gruppe geltenden Weisungen der Gruppenleitung.

4.6. Die Leiter der Supporteinheiten

Die Gruppe hat ihre Supportfunktionen in den Supporteinheiten Finance & Risk und Operations konzentriert. Die Leiter der Supporteinheiten führen ihre Supporteinheit funktional über alle rechtlichen Strukturen und Standorte hinweg. Support-Funktionen werden, soweit erforderlich, in den Gruppengesellschaften erbracht und von den Standortrepräsentanten koordiniert. Die Leiter der Supporteinheiten tragen die Verantwortung für ihre Supporteinheit in Bezug auf die logistische Unterstützung, die Führungsinstrumente der Gruppe und das frontseitige IKS sowie die Budgetierung, Personalführung, Zielerreichung und die Überprüfung der internen Kontrolle in ihrem Bereich.

Die Leiter der Supporteinheiten orientieren den CEO und die übrigen Mitglieder der Gruppen-leitung an den Sitzungen der Gruppenleitung über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigen Geschäftsvorfälle in ihrer Supporteinheit. Ausserordentliche Vorfälle bringen sie dem CEO auf geeignete Art ohne Zeitverzug zur Kenntnis.

Sie erlassen die für ihre Supporteinheit gültigen Weisungen (exkl. Weisungen im Bereich Compliance, Kredit und ALM) im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, der Reglemente und der für die Gruppe und die Geschäftsfelder geltenden Weisungen.

Der Leiter der Supporteinheit Finance & Risk ist ausserdem innerhalb der Gruppenleitung in der Regel der Fachverantwortliche für die Berichterstattung über die Existenz, Angemessenheit und Wirksamkeit des IKS. Er ist in gleicher Weise für die in der Risikopolitik definierten Aufgaben der nachgelagerten Risikokontrollen zuständig.

Der Leiter der Supporteinheit Operations ist innerhalb der Gruppenleitung zusätzlich für die Belange von Legal, Compliance & Tax und IT-Risiken gemäss Risikopolitik zuständig.

4.7. Die Interne Revision

Die Interne Revision nimmt die ihr übertragenen Prüfungsaufgaben wahr. Sie ist unmittelbar dem Verwaltungsrat unterstellt und unterstützt ihn in der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufsichts- und Kontrollpflichten in der Vontobel-Gruppe. Sie nimmt regelmässig an den Sitzungen des RAC teil. Die besonderen Aufgaben, Rechte und Pflichten des RAC und des Verwaltungsratspräsidenten bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Ein spezielles Reglement regelt Organisation, Aufgaben und Kompetenzen.

5. Allgemeine Bestimmungen

5.1. Zeichnungsberechtigung

Alle zur Vertretung einer Gruppengesellschaft berechtigten Personen, einschliesslich der zur Vertretung der Holding berechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates, zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien.

5.2. Interessenkonflikte

5.2.1. Mitglieder des Verwaltungsrates

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben ihre persönlichen und geschäftlichen Angelegenheiten so zu regeln, dass Interessenkonflikte mit der Holding und deren Gruppengesellschaften möglichst vermieden werden. Dieses betrifft namentlich auch Sachverhalte, welche im Zusammenhang mit weiteren Mandaten und Tätigkeiten stehen und geeignet sind, die betreffende Person in einen Interessenkonflikt zu bringen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben in den Ausstand zu treten, wenn persönliche Angelegenheiten oder Interessen Dritter betroffen sind, mit welchen sie wirtschaftlich oder persönlich eng verbunden sind. Bei Vorliegen eines Interessenkonfliktes hat der betroffene Verwaltungsrat unverzüglich den Verwaltungsratspräsidenten zu benachrichtigen. Der Verwaltungsratspräsident informiert bei eigenem Interessenkonflikt umgehend den Vizepräsidenten. Der Präsident bzw. im gegebenen Fall der Vizepräsident des Verwaltungsrates beantragt dem Gesamtverwaltungsrat in der Folge einen der Intensität des Interessengegensatzes entsprechenden Entscheid, welcher unter Ausstand des Betroffenen gefällt wird. Als angemessene Massnahme können insbesondere folgende Vorkehrungen in Frage kommen:

- Ausstand des betroffenen Mitglieds des Verwaltungsrates bei der Beratung (Beratungsausschluss) und/oder bei der Abstimmung (Stimmrechtsausschluss)
- Bildung eines Ausschusses (ohne das betroffene Mitglied des Verwaltungsrates) des Verwaltungsrates
- Abschottung des betroffenen Verwaltungsratsmitglieds (Einführung von sogenannten Chinese Walls).

Bei Vorliegen von Mehrfachmandaten oder bei Vorliegen von Organtätigkeit in anderen Unternehmen eines Verwaltungsrates erfolgt eine Abschottung bzw. Nicht-Informierung des betroffenen Mitglieds grundsätzlich immer dann, wenn Sachverhalte und Traktanden zu konkurrenzierenden Geschäftsbereichen zur Frage stehen. Das betroffene Mitglied des Verwaltungsrates hat in diesem Fall folgerichtig auch mit Bezug auf Beratung und Stimmrechtsausübung in den Ausstand zu treten.

5.2.2. Mitglieder der Gruppenleitung sowie Mitarbeitende einer Gruppengesellschaft

Die Mitglieder der Gruppenleitung sowie alle Mitarbeitenden einer Gruppengesellschaft sind im Sinne einer allgemeinen Verhaltensregel verpflichtet, sämtliche Situationen zu vermeiden, wel-che zu einem persönlichen Interessenkonflikt (inkl. von solchen ihnen nahestehender Personen) führen könnten. Es betrifft dies namentlich auch Sachverhalte, welche im Zusammenhang mit weiteren Mandaten und Tätigkeiten stehen und geeignet sind, die betreffende Person in einen Interessenkonflikt zu bringen. Die Mitglieder der Gruppenleitung sowie Mitarbeitende einer Gruppengesellschaft haben in den Ausstand zu treten, wenn persönliche Angelegenheiten oder Interessen Dritter betroffen sind, mit welchen sie wirtschaftlich oder persönlich eng verbunden sind. Die Mitglieder der Gruppenleitung melden Interessenkonflikte unverzüglich dem CEO, der nach Rücksprache mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates entsprechend der Intensität des Interessengegensatzes entscheidet. Der CEO informiert bei eigenen Interessenkonflikten umgehend den Präsidenten des Verwaltungsrats. Alle übrigen Mitarbeitenden mel-den Interessenkonflikte entsprechend ihren direkten Vorgesetzten.

5.2.3. Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen

Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Organmitgliedern oder ihnen nahe stehenden Personen sind von den betroffenen Personen offen zu legen und unterstehen dem Grundsatz des Abschlusses zu Drittbedingungen.

5.3. Vertraulichkeit

Die Verwaltungsratsmitglieder, die Mitglieder der Gruppenleitung und die Geschäftsleitungs-mitglieder der Gruppengesellschaften sind verpflichtet, sämtliche Informationen und Doku-mente, welche sie im Zusammenhang mit ihrer Funktion bei der Gruppe erhalten bzw. eingesehen haben, vertraulich zu behandeln. Die gleiche Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch für die Mitarbeitenden, welche sie bei der Bearbeitung ihrer Daten unterstützen.

Für die übrigen Mitarbeitenden der Gruppe gelten die gesetzlichen und vertraglichen Geheimhaltungsvorschriften.

Nach Aufgabe ihrer Funktion sind alle Organe und Mitarbeitenden einer Gruppengesellschaft verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit ihrer Funktion stehenden Dokumente an die jeweilige Gruppengesellschaft zurückzugeben bzw. ihr zu überlassen.

5.4. Alterslimite

Mitglieder des Verwaltungsrates der Holding sowie der Gruppengesellschaften haben auf die Generalversammlung des Kalenderjahres hin, in dem sie siebzig Jahre alt werden, von ihrem Amt zurückzutreten.

6. Vorbehalt des anwendbaren Rechts

Gestützt auf dieses Organisationsreglement kann es vorkommen, dass Verwaltungsrat, Grup-penleitung und andere Organe Entscheide treffen, welche den Organen von Gruppengesell-schaften nach lokal anwendbarem Recht zwingend zustehen. In diesen Fällen bleiben die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe der Gruppengesellschaften vollumfänglich be-stehen.

7. Schlussbestimmungen

Dieses Organisationsreglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt die Version vom 15. September 2014.

Die vom Verwaltungsrat mit der Geschäftsführung der Holding und der Gruppe beauftragten Organe erlassen die zum Vollzug dieses Organisationsreglements erforderlichen Ausführungs-bestimmungen.

Zürich, 22. Dezember 2015

Der Präsident des Verwaltungsrates

Herbert J. Scheidt

Der Sekretär des Verwaltungsrates

Dr. Heide Suderow Grob

Anhang 1: Gruppengesellschaften der Vontobel-Gruppe

Anhang 1

Gruppengesellschaften der Vontobel-Gruppe (Stand 1. Januar 2017)

Bank Vontobel AG, Zürich, mit Zweigniederlassungen in Genf, Luzern, Basel, Bern, Lugano,
Bank Vontobel Europe AG, München, mit Zweigniederlassungen in Hamburg, Köln, Frankfurt, London
Vontobel Swiss Wealth Advisors AG, Zürich, mit Zweigniederlassungen in Genf, Dallas, New York
Bank Vontobel (Liechtenstein) AG, Vaduz
Vontobel Treuhand AG, Vaduz
VTT-Management Trust reg., Vaduz
Vontobel Wealth Management (Hong Kong) Ltd., Hong Kong
Vontobel Beteiligungen AG, Zürich
Vontobel Financial Products GmbH, Frankfurt
Vontobel Financial Products Ltd., Dubai
Vontobel Financial Products (Asia Pacific) Pte. Ltd., Singapore
Vontobel Limited, Hong Kong
Vontobel Securities AG, Zürich, mit Zweigniederlassung in New York
Vontobel Asset Management AG, Zürich
Vontobel Fonds Services AG, Zürich
Vontobel Asset Management S.A., Luxembourg, mit Zweigniederlassungen in Wien, Mailand, Madrid, London
Vontobel Asset Management UK Holdings Ltd., London (VAMUK)
TwentyFour Asset Management LLP, London (60% VAMUK)
TwentyFour Asset Management (US) Holdings LLC
TwentyFour Asset Management (US) LP
Vontobel Asset Management Inc., New York, (VAMUS)
Vontobel Asset Management (Hong Kong) Ltd., Hong Kong (100% VAMUS)
Vontobel Distributors LLC, New York (100% VAMUS)
Vontobel Asset Management Asia Pacific Ltd., Hong Kong, mit Zweigniederlassung in Singapur
Vontobel Asset Management Australia Pty Limited, Sydney
Vescore AG, St. Gallen, mit:
Vescore Indices GmbH, St. Gallen
Vescore Deutschland GmbH, München mit Zweigniederlassung in Wien